

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Erweiterung Nahversorgungszentrum Dolberg**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45
"Erweiterung Nahversorgungszentrum Dolberg"**

in Ahlen-Ortsteil Dolberg

Stand 26.02.2015

**Im Auftrag von:
Schürbüscher - Artmann GbR
Dillweg 31 c
59229 Ahlen - Dolberg**

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben	3
2	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>5</u>
3	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:</u>	<u>6</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	6
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	7
3.3	Methodik / Datenrecherche	8
3.3.1	Biotopkataster des LANUV	8
3.3.2	Landschaftsplan	9
3.3.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	9
3.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse	9
3.5	Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit.....	10
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>12</u>
5	<u>ANHANG.....</u>	<u>13</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 45; Geltungsbereich (unmaßstbl. Darstellung).....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Geplante Festsetzung / planerische Gestaltung (unmaßstbl. Darstellung)</i>	<i>4</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Vorhabensbereich im Hintergrund (Blick von Norden).....</i>	<i>5</i>
--	----------

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum</i>	<i>14</i>
---	-----------

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

In Dolberg soll eine Freifläche nördlich der B 61 - Alleestraße – mit einem Lebensmittelmarkt bebaut werden.

Um die planerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist zum einen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Nahversorgungszentrum Dolberg“ und zum anderen parallel dazu die Aufstellung des „Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 45 - "Erweiterung Nahversorgungszentrum Dolberg" durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden.

1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Ortsteil Dolberg im Ortszentrum nordwestlich der B 61 (Alleestraße) und östlich der Straße „Bummelke“. Er umfasst eine Freifläche nördlich der genannten Straßen, innerhalb einer nahezu geschlossenen Bebauung. Nach Norden hin öffnet sich die Freifläche zu einem größeren Grünland.

Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Weitere Festsetzungen umfassen begleitende Planungen wie die Schaffung von Stellplätzen sowie der Ausbau eines Kreisverkehrs, über den die Anbindung des Nahversorgungszentrums erfolgen soll.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren umfasst insgesamt etwa 7.000 qm.

Nachfolgende Abbildungen zeigen den Geltungsbereich sowie den Planentwurf für den Lebensmittelmarkt.

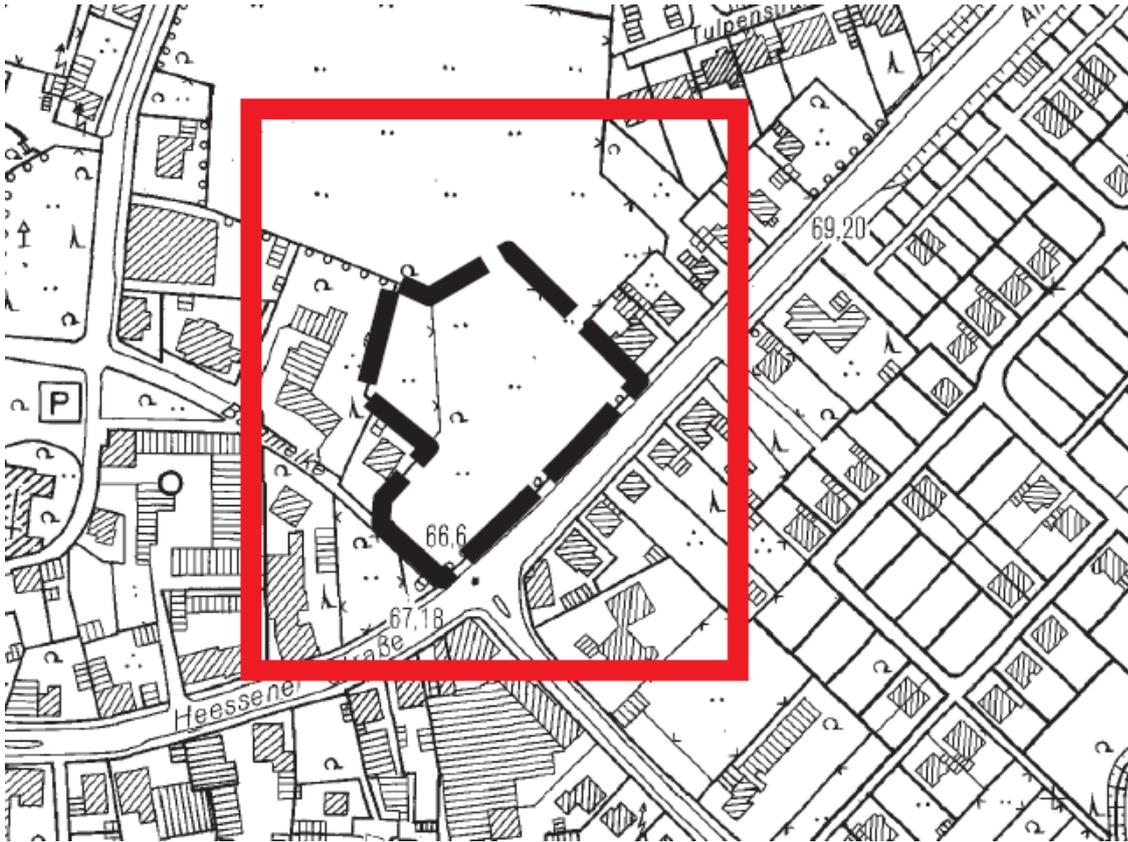


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 45; Geltungsbereich (unmaßstbl. Darstellung)

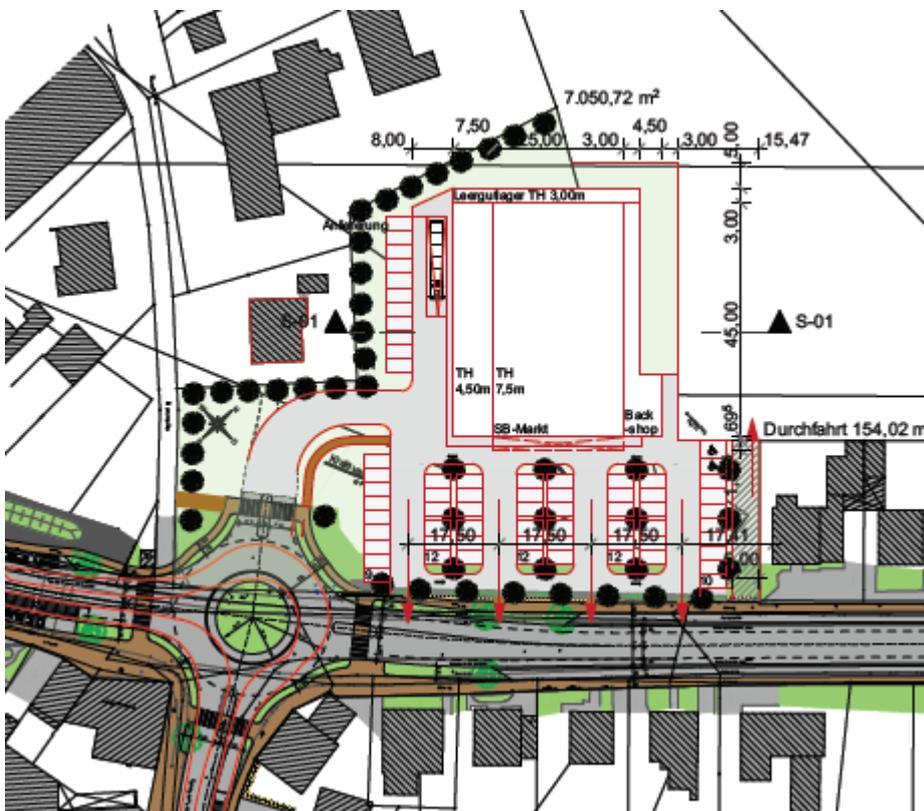


Abbildung 2: Geplante Festsetzung / planerische Gestaltung (unmaßstbl. Darstellung)

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Planbereich umfasst einen Teilbereich einer größeren, sich nach Norden aufweitenden Grünlandfläche. Im Südosten grenzt die B 61, im Osten und Westen Wohnbebauung an. Hier im Randbereich stocken Hecken und kleinere Gehölzbestände.

Die Fläche selber ist als relativ einförmiges Intensivgrünland zu bezeichnen. Auf der Fläche sind keine Strukturen mit einer ökologischen Wertigkeit vorzufinden. Die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung und die stark befahrene Straße bedingt eine hohe Störintensität.

Derzeit finden an der B 61 und im westlichen Teil des Geltungsbereiches Bauarbeiten statt (u.a. Straßenbaumaßnahmen und den Ausbau des Kreisverkehrs).

Das nachfolgende Foto zeigt einen Blick auf den Planbereich aus nördlicher Richtung.



Foto 1: Vorhabensbereich im Hintergrund (Blick von Norden)

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010 (ABl. EG Nr. L 212) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden

Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Auf Grund des Beauftragungs- und Bearbeitungszeitraums (Januar 2015) konnten keine eigenen systematischen Geländeerhebungen durchgeführt werden. Zur Überprüfung der vorhandenen Strukturen wurde das Gelände Mitte Januar einmal begangen. Zur Beurteilung und Darstellung der Situation kann daher nur auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen werden. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

3.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

3.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4213 und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Fettwiesen und –weiden, ergänzend auch: Kleingehölze, Hecken, Bäume, Alleen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurden 1 Fledermausart, sowie 31 Vogelarten für das Messtischblatt (ca. 10 * 10 km) ermittelt (s. Tabelle 1, Anhang).

3.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Alleine auf Grund der deutlich geringeren Größe des Planungsgebietes kann nur ein Ausschnitt aus diesem Artenpool vorkommen.

Die Strukturarmut des Gebietes, insbesondere der hohe Versiegelungsgrad in Teilbereichen, in Kombination mit den von der vorhandenen Bebauung und der Freizeitnutzung ausgehenden Störungen sowie die relativ isolierte Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten.

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumsprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, können die gelisteten Arten allein auf Grund der defizitären Ausstattung des Geltungsbereichs und seines Umfelds mit essentiellen Habitatrequisiten, der benötigten Habitatgrößen ausgeschlossen werden.

Die Abfrage des FIS stellt bereits nur für die wenigsten Arten des betroffenen Lebensraumtyps „Grünland“ ein „Hauptvorkommen“ = XX in Spalte „Fettwiesen – und weiden“, meist lediglich ein „Vorkommen“ (= x) bzw. ein „potentielles Vorkommen“ (= (x)) dar.

Dies sind Wiesenpieper, Steinkauz und Feldlerche.

Eine Brut in dem Vorhabensbereich lässt sich für diese Arten allerdings ausschließen. Der Wiesenpieper ist eher an feuchte Grünlandflächen gebunden, der Steinkauz brütet auf Hofstellen und die Feldlerche bevorzugt Ackerflächen.

Auch die weiteren Arten mit einem „Nebenvorkommen“ bzw. „potentiellem Vorkommen“ auf Grünlandflächen können hier als Brutvögel ausgeschlossen werden. Genannt werden hier diverse Vögel des Offenlandes sowie Greifvögel, Nachtgreife, Spechte und Schwalbenarten. Die intensive Nutzung der Fläche, die mangelnden Strukturen (keine Feuchtbereiche o.ä.), die Nähe zur Wohnbebauung und der viel befahrenen Bundesstraße schließen eine Nutzung

der Fläche als Brutbiotop aus. Für Arten des Offenlandes wie z. B. den hier benannten Kiebitz schließen auch die nahen vertikalen Randstrukturen eine Eignung als Brutbiotop aus.

Einige Arten könnten den Untersuchungsraum allerdings als Nahrungsgäste nutzen, obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Der größte Teil der Wiesenfläche, der im Norden anschließt bleibt darüber hinaus erhalten und kann weiterhin als potentielles Nahrungshabitat dienen.

Diverse gelistete Arten sind eng an Gehölze gebunden, die zwar als Arrondierungsflächen hier dazu genommen wurden, aber nicht vom Planvorhaben direkt betroffen sind. Die Hecken dienen der Abgrenzung der Wohnbebauung gegenüber des Grünlands.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten lässt sich aus den oben genannten Gründen und der Nähe zur Wohnbebauung ebenfalls ausschließen.

3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur **7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Nahversorgungszentrum Dolberg“ / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 - "Erweiterung Nahversorgungszentrum Dolberg"** wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Im vorliegenden Fall musste wegen der fehlenden Geländeerhebungen das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes durchgeführt werden (Potentialanalyse). Die Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre in diesem Falle als „worst case“-Szenario durchzuführen, d.h. dass bei einer nicht ausreichenden Prognosesicherheit eines Ausschlusses von dem Vorkommen der Art ausgegangen werden muss. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan (LP-Hamm-Ost)
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS).

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Bei der Potentialanalyse konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten sowie der urbanen Überprägung das Vorkommen der theoretisch ermittelten Arten nach jetzigem Erkenntnisstand mit einer ausreichend hohen Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Bei den oben diskutierten Arten des Grünlands kann eine Brut im Planbereich und somit auch eine mögliche Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 a priori ausgeschlossen werden. Da dort auch keine planungsrelevanten Pflanzenarten vorkommen, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ebenfalls a priori auszuschließen.

Potentielle Brutbiotope im Umfeld (z. B. Hecken) bleiben erhalten. Allerdings lässt sich auch hier eine tatsächliche Nutzung durch die benannten planungsrelevanten Arten ausschließen.

4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I 1509).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S 95, 99).
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

5 Anhang

Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4213 – Auflistung nach Lebensräumen (Abfrage des FIS) / Abgleich der Habitatsansprüche der aufgelisteten Arten

Art		Erh. zu- stand in NRW (ATL)	Kleingehölze / Hecken	Fettwiesen	
Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	WS/WQ	(X)	NG?
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	X	(X)	-
Accipiter nisus	Sperber	G	X	(X)	-
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		XX	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S		XX	-
Anthus trivialis	Baumpieper	U	X	(X)	-
Asio otus	Waldohreule	U	XX	(X)	-
Athene noctua	Steinkauz	G-	XX	XX	-
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X	(X)	NG?
Coturnix coturnix	Wachtel	U		(X)	-
Crex crex	Wachtelkönig	S		(X)	-
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	X	(X)	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		(X)	NG?
Dryobates minor	Kleinspecht	U	X	(X)	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	X	(X)	-
Falco subbuteo	Baumfalke	U	X		-
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	NG?
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		X	NG?
Lanius collurio	Neuntöter	U	XX	(X)	-
Locustella naevia	Feldschwirl	U	XX	X	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	XX		-
Milvus milvus	Rotmilan	S	X	(X)	-
Passer montanus	Feldsperling	U	X	X	-
Perdix perdix	Rebhuhn	S		X	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	X	(X)	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	X		-
Riparia riparia	Uferschwalbe	U		(X)	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	X		-
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	XX	(X)	-
Strix aluco	Waldkauz	G	X	(X)	-
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	NG?
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-		X	-